

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) der
Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 29.12.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern
2.	Anbieterin der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Geisfelder Str. 8, 96123 Litzendorf, HRA-Nr.: 11943, Amtsgericht Bamberg
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Geisfelder Str. 8, 96123 Litzendorf, HRA-Nr.: 11943, Amtsgericht Bamberg
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Planung, Projektierung, Errichtung und/oder Kauf sowie der Betrieb regenerativer Energieanlagen, insbesondere von Windenergieanlagen in der Gemeinde Litzendorf. Sowie die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Dritte aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Vermarktung von daraus gewonnener Energie. Die Emittentin tritt unter anderem als Emittentin für Bürgerbeteiligungen auf, wie für das Nachrangdarlehen Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, HRB-Nr. 197306, Registergericht München; vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.
3.	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die Emittentin das einzuwerbende Nachrangkapital für die Finanzierung des Zubaus einer weiteren Windenergieanlage, innerhalb des bestehenden Windparks der Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG, verwendet. Die Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern GmbH & Co. KG wird das Anlageobjekt Ende 2026 in Betrieb nehmen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagentmöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das unmittelbare Anlageobjekt ist die von der Emittentin Ende 2026 zu errichtende Windenergieanlage des Herstellers Enercon GmbH, Dreekamp 5,26605 Aurich, HRB Nr. 411, Registergericht Aurich, des Typs Enercon E-175 EP E1 mit einer Nennleistung von 6 MW und einer Nabenhöhe von 162 m. Diese Anlage dient der Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern in der Gemeinde Litzendorf, Oberfranken, Bundesland Bayern, Bundesrepublik Deutschland und wird auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 1397, Gemarkung Tiefenellern in der Gemeinde 96123 Litzendorf errichtet. Die Emittentin betreibt derzeit drei Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 7,2 MW, die vollständig durchfinanziert sind. Mit Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern wird die Gesamtleistung des Bürgerwindparks auf 13,2 MW erhöht. Derzeit wurden noch nicht alle für die Realisierung der Erweiterung und den Betrieb des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern wesentlichen Verträge abgeschlossen. Die erforderlichen Netzanbindungs voraussetzungen liegen vor; der Netzbetreiber BayernWerk Netz GmbH hat die Einspeiseleistung mit einer bis zum 30. Juni 2026 befristeten Einspeisezusage bestätigt. Die Einspeisezusage wird bis zum 30.06.2026 durch den noch zu schließenden unbefristeten Netzzuschlussvertrag mit Einspeisezusage der BayernWerk Netz GmbH ersetzt. Die Inbetriebnahme der zusätzlichen Anlage ist für Ende 2026 vorgesehen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Windenergieanlage und die Aufnahme der Stromeinspeisung verstanden. Die durch die Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird über die vorhandene, im Eigentum der Emittentin stehende Übergabestation TH502614, bei Würgau Gemeinde Scheßlitz, in das 20-kV-Netz der BayernWerk Netz GmbH eingespeist. Für den Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern liegt ein unabhängiges Windgutachten vor, welches gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, Revision 11, erstellt wurden. Der prognostizierte Nettoenergieertrag (P50) beträgt durchschnittlich 17,053 MWh pro Jahr bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s. Die Vergütung des eingespeisten Stroms erfolgt nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu einem Vergütungssatz von 6,85 Cent/kWh multipliziert mit den Korrekturfaktor gem. § 36 h Abs. 1 EEG 2023 für eine Dauer von knapp 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Die Gesamtkosten für die Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern belaufen sich auf 11.550.000 EUR. Die aus den Anlegergeldern vereinnahmten Nettoeinnahmen sind nicht ausreichend, um die Gesamtkosten des Anlageobjekts zu decken; sie entsprechen rund 4,33 % der Gesamtkosten. Zur Finanzierung werden neben dem Nachrangdarlehen in Höhe von 500.000,00 EUR ein Bankdarlehen über 10.050.000,00 EUR sowie bestehendes Eigenkapital der Emittentin in Höhe von 1.000.000,00 EUR eingesetzt. Zins- und Rückzahlungen aus dem Nachrangdarlehen werden ausschließlich aus den Stromvermarkterlösen der neuen Windenergieanlage gedeckt. Die erwarteten Einnahmen aus der Erweiterung im Bürgerwindpark Litzendorf-Hohenellern reichen aus, um die Bedienung des Nachrangdarlehens sicherzustellen.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 30.06.2036.
	Kündigung	Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für den Anleger und der Emittentin ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Anleger und der Emittentin unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenkapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.06.2036 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 4,00 % p.a.. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2027 und letztmals zum 30.06.2036, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Tilgung des Nachrangdarlehens erfolgt in drei Raten in Höhe von 33,33 % zum 30.06.2029, 33,33 % zum 30.06.2032 sowie letztmalig 33,34 % zum 30.06.2036 des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrags.
5.	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen und Rückzahlungsleistung in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Windenergieanlagen.
	Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlage	Der Betrieb eines Windparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen auftreten können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass der betreffende Windpark geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Windenergieanlagen geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Für die Erweiterung des Bürgerwindparks Litzendorf-Hohenellern hat die Emittentin in der Ausschreibung „Wind an Land“ der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 1. Mai 2025 einen Zuschlag erhalten, der am 10. Juli 2025 veröffentlicht wurde. Nach § 36 EEG beginnt der Förderzeitraum grundsätzlich 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags. Wird die bezeichnete Windenergieanlage nicht innerhalb von 30 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen, ist die Emittentin grundsätzlich verpflichtet, dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale zu entrichten. Diese beträgt gemäß § 55 Abs. 5a EEG bei Inbetriebnahme innerhalb von 30 bis 32 Monaten 10 EUR pro kW Gebotsmenge, innerhalb von 33 bis 34 Monaten 20 EUR pro kW Gebotsmenge und nach Ablauf von 34 Monaten 30 EUR pro kW Gebotsmenge. Erfolgt die Inbetriebnahme erst nach Ablauf von 36 Monaten oder kommt es gar nicht zur Inbetriebnahme, erlischt der Zuschlag vollständig. Das Risiko besteht somit darin, dass die neue Windenergieanlage nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann und dadurch zusätzliche Kosten in Form von Pönen anfallen oder der Zuschlag vollständig erlischt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit, eine Forderung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen. Diese Umstände können dazu führen, dass die Emittentin die vertraglich zugesagte Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt leisten kann. Im Extremfall kann dies für den Anleger zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmärkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 30.06.2036. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit oder zum jeweiligen Fälligkeitstermin zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6.	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,00 % p.a. beträgt insgesamt maximal € 500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 250,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 250,00 können maximal 2.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7.	Verschuldungsgrad	Auf Grundlage des zuletzt aufgestellten Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2024 beträgt der Verschuldungsgrad 122,4 %.
8.	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der relevante Markt der Emittentin, der Erneuerbare-Energien-Markt und konkret der deutsche Windenergiemarkt, entwickelt. Wesentliche Treiber auf den Windenergiemarkt mit Einfluss auf die Einnahmen des Windparks sind die Großhandelspreise am Strommarkt, die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Windverhältnisse sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei positiven Marktbedingungen (steigende Vergütungen für Strom einspeisung, positive Gesetzesänderungen sowie überdurchschnittliche Windverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Strom einspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Windverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Windverhältnisse, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Anlagentechnik oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten, ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9.	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 250,00 und maximal € 25.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Anbieterin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Anbieterin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Kosten und Provisionen, sowie Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals, dies entspricht € 5.000,00. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Es fallen keine mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten für die Emittentin an.
10.	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2036 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge für Privatkunden geeignet!
12.	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungs-kontrolleurs	Die Anwendung eines Mittelverwendungs-kontrolleurs ist gemäß § 5c VermAnlG bei diesem Modell der Vermögensanlage nicht einschlägig.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	<p>Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2024 ist im elektronischen Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden dort ebenfalls offengelegt.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18.	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaften in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIBs	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de und kann diese auch bei der Anbieterin unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse kostenlos in Papierform anfordern.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.